

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems), beantragt den Neubau einer Trinkwasserleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 9.810 m vom Wasserwerk Grumsmühlen in Langen nach Bawinkel.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Leitungstrasse verläuft teilweise entlang von Wallhecken bzw. kreuzt Wallhecken. Diese werden durch geeignete Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4 vor Schäden bewahrt. Es werden ausreichende Schutzabstände zu Gehölzen eingehalten und bei einer Querung von diesen Strukturen das Horizontalbohrverfahren eingesetzt.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes werden durch die Planung nicht beansprucht bzw. beeinträchtigt. Am Wasserwerk Grumsmühlen befindet sich eine extensiv genutzte Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzstrukturen. Eine Entwicklung zum mesophilen Grünland bzw. naturnaher Vegetationsgesellschaft ist eingeleitet.

Der Startpunkt und ein ca. 950 m langer Abschnitt der Trinkwasserleitung liegen im Wasserschutzgebiet „Grumsmühlen“. Bei fachgerechter Verlegung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Trinkwasserleitung werden keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasserschutzgebiet sowie auf das Grundwasser erwartet.

In unmittelbarer Umgebung des geplanten Trassenverlaufs befinden sich Bau- und Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Von dem Vorhaben gehen allerdings keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Denkmale aus.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.12.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**